



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Eritrea (Staat Eritrea)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (True and exact translation of the record of birth), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Civil Status & Census Office)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

Soweit Personenstandsdokumente nicht beigebracht werden können, sind fehlende Urkunden ggf. durch eine

3. **eigene eidesstattliche Versicherung** zu ersetzen

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine bzw. unzuverlässige Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2. der allgemeinen Hinweise. Derzeit nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.